

Die „Rom II“ – Verordnung

**Die internationalen Zuständigkeiten bei
gesetzlichen Schuldverhältnissen**

Außervertragliche Schuldverhältnisse

Die Rom II - VO über außervertragliche Schuldverhältnisse

Mit Wirkung vom 11. 1. 2009 gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse die Rom II – VO, die als VO gemäß **Art. 249 II EGV in allen ihren Teilen unmittelbar** gilt. **Kompetenzgrundlage war Art. 65 b EGV**, der Maßnahmen rechtfertigt, die die Vereinbarkeit der in den MS geltenden Kollisionsnormen fördern und Kompetenzkonflikte vermeiden soll. Raum für die Anwendung nationalen Rechts bleibt nur außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der VO. Durch die Rom II-VO soll ein europäisches IPR geschaffen werden, das die nationalen Kollisionsrechte der Mitgliedstaaten sukzessive ablöst.

Geplant ist zudem eine Rom I-VO über vertragliche Schuldverhältnisse, die an die Stelle der in Deutschland geltenden Art. 27 – 37 EGBGB treten wird. Die jeweiligen Bezeichnungen Rom I bzw. Rom II leiten sich von dem Römischen Übereinkommen über das IPR der vertraglichen Schuldverhältnisse ab; daher wird die VO über außervertragliche Schuldverhältnisse Rom II – VO genannt.

I. Der Geltungsbereich der VO gemäß Art. 15 VO

Die VO über außervertragliche Schuldverhältnisse gilt gemäß Art. 15 VO für

- die Bestimmung der Beteiligten
- Grund und Umfang der Haftung
- die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen
- die Arten des Schadensersatzes
- die gerichtlichen Maßnahmen zur Schadensverhütung oder Schadenswiedergutmachung
- die Übertragbarkeit und Vererbbarkeit von Schadensersatzansprüchen
- die Haftung für das Verhalten Dritter
- Verjährungsfragen

II. Der sachliche Anwendungsbereich der VO: Art. 1 I, 2 VO

Die VO gilt gemäß Art. 31 VO für schadensbegründende Ereignisse, die nach dem Inkrafttreten eintreten. Dabei umfasst der Begriff Schaden nicht nur sämtliche Folgen einer unerlaubten Handlung, sondern gemäß Art. 2 I VO auch die Folgen einer ungerechtfertigten Bereicherung oder einer GoA. Der Eintritt einer Bereicherung oder die Vornahme einer Aufwendung ist damit ein „Schaden“ iSd VO.

1) Der Anwendungsbereich der VO

Gemäß Art. 1 VO gilt die VO für **außervertragliche Schuldverhältnisse auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts**. Dabei wird der Begriff der außervertraglichen Schuldverhältnisse in Art. 2 VO konkretisiert. Die VO gilt für alle schadensstiftenden Verhaltensweisen aus folgenden Bereichen:

- **Culpa in contrahendo**: Dabei sieht jedoch Art. 12 VO eine akzessorische Anknüpfung an den beabsichtigten Vertrag vor.
- **GoA**
- **Ungerechtfertigte Bereicherung**
- **Unerlaubte Handlung**

Dabei gilt die VO nicht nur, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, sondern auch, wenn das Verhalten wahrscheinlich zu einem Schadenseintritt führen wird.

2) Der Ausnahmenkatalog: Art. 1 II VO

Die VO gilt nicht für außervertragliche Schuldverhältnisse, die aus folgenden Rechtsgebieten stammen:

- Familienverhältnisse
- Eheliches Güterrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Verletzung der Privatsphäre und des Persönlichkeitsrechts
- Kernenergie

3) Die universale Reichweite der VO: Art. 1, 3 VO

Die VO gilt nur, wenn das außervertragliche Schuldverhältnis eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten enthält. Diese verschiedenen Staaten müssen aber nicht MS der EG sein, sondern die VO gilt universell und vermeidet dadurch die schwierige Abgrenzung zwischen Binnenmarkt – und Drittstaatenfällen.

III. Die freie Rechtswahl: Art. 14 VO

Wenn die Beteiligten eines außervertraglichen Schuldverhältnisses in zulässiger Weise eine Rechtswahl getroffen haben, werden die übrigen Anknüpfungen der VO durch diese Rechtswahl verdrängt. Daher stellt sich zunächst die Frage, ob die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben. Bei dieser Rechtswahl gilt folgende Prüfungsreihenfolge:

1) Ist eine Rechtswahl überhaupt zulässig?

Gemäß Art. 6, 8 VO ist eine Rechtswahl unzulässig bei unlauterem Wettbewerb und Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums.

2) Zu welchem Zeitpunkt ist eine Rechtswahl zulässig?

- a) Gemäß Art. 14 I 1 a VO können die Parteien grundsätzlich erst nach dem schadensbegründenden Ereignis eine Rechtswahl treffen.
- b) Etwas anderes gilt gemäß Art. 14 I 1 b VO, wenn beide Parteien kommerziell tätig sind.

3) Wie muss eine Rechtswahl aussehen?

Die Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgen oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen ergeben. Sie darf gemäß Art. 14 I 2 VO auch nicht zu Lasten Dritter (zB einer Versicherung) gehen.

4) Die Grenzen der zulässigen Rechtswahl: Art. 14 II, III VO

Sind alle Elemente des schadensbegründenden Sachverhalts in einem andern Staat als demjenigen begründet, dessen Recht gewählt wurde, so darf die Rechtswahl nicht von den zwingenden Vorschriften des Staates abweichen, in dem das schadensstiftende Verhalten seine eigentliche Ursache hat.

Bei einem reinen Binnensachverhalt darf die Rechtswahl nicht von zwingenden Vorschriften des jeweiligen Staates abweichen. Eine vergleichbare Regelung enthält für die vertraglichen Schuldverhältnisse Art. 27 III EGBGB.

1. Teil: Die unerlaubten Handlungen

I. Die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 VO

Den Kollisionsnormen der VO liegt wie dem gesamten IPR das Prinzip der engsten Verbindung zugrunde. Die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 VO besteht aus 2 festen Grundanknüpfungen, die durch eine Ausweichklausel für die einzelfallbezogene engere Verbindung aufgelockert werden können.

1) Die Grundanknüpfungen des Art. 4 I, II VO

a) Die Anknüpfung an den Erfolgsort: Art. 4 I VO

Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einer unerlaubten Handlung ist gemäß Art. 4 I VO das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erfolg (der Schaden) eintritt. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat die Handlung vorgenommen wurde.

Während das bisherige deutsche IPR in erster Linie an den Handlungsort anknüpfte und dem Geschädigten ermöglichte, das Recht des Erfolgsortes zu wählen, knüpft die VO von vornherein an den Erfolgsort an. Diese Anknüpfung an den Erfolgsort entspricht der Erwartung des Geschädigten, der typischerweise am Erfolgsort seinen dauernden Aufenthaltsort hat. Andererseits hat der Geschädigte – anders als gemäß Art. 7 VO bei Umweltdelikten – kein Wahlrecht mehr.

Erfolgsort ist der Ort, an dem das geschützte Rechtsgut verletzt worden ist. Wo die endgültigen Schadensfolgen eintreten, spielt keine Rolle.

Beispiel: Der in London wohnende Brite B wird bei einem Verkehrsunfall in Köln schwer verletzt. Nach Behandlung im Kölner Krankenhaus wird er nach London verlegt, wo er an den Unfallfolgen stirbt. Erfolgsort ist Köln, also Deutschland.

Fraglich ist die Anknüpfung an den Erfolgsort, wenn zwischen Beendigung der Verletzungshandlung und Eintritt des Verletzungserfolgs ein Ortswechsel stattfindet.

Beispiel: Der Brite B kauft bei einem Zwischenstopp auf dem Frankfurter Flughafen ein in Deutschland hergestelltes Medikament. Auf dem Weiterflug nach New York nimmt er an Bord einer amerikanischen Maschine das Medikament ein und erleidet einen Herzinfarkt. In New York angekommen, wird er sofort in ein Krankenhaus eingeliefert.

Hier ist die Verletzung in Deutschland abgeschlossen, auch wenn der Erfolg erst in Amerika eintritt: Bei Delikten an Bord von Flugzeugen oder Schiffen ist grds auf das Recht des Hoheitszeichens bzw. Heimathafens abzustellen, unabhängig davon, ob sich das Flugzeug/Schiff zum fraglichen Zeitpunkt über staatlichem Luftraum oder in staatlichen Gewässern befand. Hier aber wird auf den Ort abgestellt, in dem die Schadensquelle so in den Rechtskreis des Geschädigten eingetreten ist, dass der Zeitpunkt und damit der Ort des Schadenseintritts allein von dessen Willen abhängt. Wo dann letztlich der Erfolg eintritt, ist unerheblich.

b) Die Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort von Täter und Opfer: Art. 4 II VO

aa) Haben der Geschädigte und der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in demselben Staat, findet gemäß Art. 4 II VO das Recht dieses Staates Anwendung.

Beispiel: Hat der deutsche Tourist WB den in Deutschland lebenden Franzosen F auf einem französischen Campingplatz mit einer Gaskartusche verletzt, so verdrängt der gemeinsame Aufenthaltsort als Aufenthaltsstatut die Anknüpfung an den französischen Tatort.

Der generelle Vorrang des gemeinsamen Aufenthaltsortes beruht auf dem Gedanken, dass Unfallbeteiligte nach dem Unfall wieder an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehren. Ist dieser für Schädiger und Geschädigten identisch, so wird durch die Anwendung des gemeinsamen Aufenthaltsrechts die Schadensabwicklung wesentlich erleichtert.

Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn Schadensversicherer in die Schadensabwicklung eingeschaltet sind, da diese ihren Sitz meist am Aufenthaltsort der Unfallbeteiligten haben. Sollte dies einmal nicht der Fall sein (WB verletzt den in Deutschland lebenden Franzosen in Nizza mit einem dort gemieteten Wagen), so kann eine Nähebeziehung zum gemeinsamen Versicherungs- oder Zulassungsstatut nach Art. 4 III VO helfen.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person liegt in dem Staat, in dem sich der Schwerpunkt der Bindungen – ihr Lebensmittelpunkt – befindet.

bb) Bei juristischen Personen und berufstätigen natürlichen Personen, die während ihrer Berufstätigkeit den Schaden verursacht haben, enthält **Art. 23 VO** Hilfsnormen zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts. Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer juristischen Person ist der Hauptverwaltungssitz. Ist eine Niederlassung an der unerlaubten Handlung beteiligt, so ist auf deren Sitz abzustellen.

Entscheidender Zeitpunkt für die Bestimmung des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts ist der Zeitpunkt der Rechtsverletzung. Eine nachträgliche Verlegung des Aufenthaltsorts einer Partei hat keinen Einfluss mehr auf das Deliktsstatut.

2) Die Ausweichklausel des Art. 4 III VO: Offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat

Die beiden Grundanknüpfungen werden durch eine Ausweichklausel korrigiert, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass es eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat gibt. Als Beispiel nennt Art. 4 III 2 VO die akzessorische Anknüpfung an ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten, das mit der unerlaubten Handlung in einer engen Verbindung steht, zB die vertragliche Akzessorietät einer unerlaubten Handlung während der Vertragserfüllung.

Beispiel: Ein Reisebus gerät während der vertraglich geschuldeten Busfahrt im Ausland in einen Verkehrsunfall, wobei die Busfahrgäste verletzt werden.

3) Daraus ergibt sich für die allgemeine deliktische Haftung folgendes AL – Prüfungsschema:

- a) Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO
- b) Offensichtlich engere Verbindung: Art. 4 III VO
- c) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort: Art. 4 II VO
- d) Erfolgsort: Art. 4 I VO

II. Sonderanknüpfungen für bestimmte Deliktstypen: Art. 5 – 9 VO

1) Die Anknüpfung bei der Produkthaftung: Art. 5 VO

Im Fall der Produkthaftung wird die allgemeine Anknüpfung des Art. 4 VO durch eine **Anknüpfungsleiter** ersetzt, die aus **3 Sprossen** besteht:

- a) **Art. 5 I 1 a VO: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Geschädigten:** Gemäß Art. 5 I 1 a gilt zunächst das Recht des Staates in dem der Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadenseintritts seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, wenn das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde.
- b) **Art. 5 I 1 b VO: Produkterwerb:** Wurde das Produkt dort nicht in Verkehr gebracht, gilt gemäß Art. 5 I 1 b VO das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Staat in den Verkehr gebracht wurde.
- c) **Art. 5 I 1 c VO: Ort des Schadenseintritts:** Wurde das Produkt dort auch nicht in den Verkehr gebracht, so gilt gemäß Art. 4 I 1 c VO das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, wenn das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Diese Einschränkung der Tatortregel soll das Risiko des Herstellers gerecht verteilen, weil sich der Erfolgsort iSd Art. 4 II VO für den Hersteller nicht erkennen lässt, so dass er sein eigenes Haftungsrisiko nicht kalkulieren kann.
- d) **Vorbehalt der Vorhersehbarkeit:** Diese o.g. Anknüpfungsleiter steht aber unter dem Vorbehalt, dass der Ersatzpflichtige das Inverkehrbringen des Produkts in dem Staat, dessen Recht gilt, vorhersehen konnte. Ansonsten gilt das Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- e) **Vorrang des gemeinsamen Aufenthaltsortes:** Die modifizierte Tatortregel gilt unbeschadet des Art. 4 II VO: Haben im Fall der Produkthaftung der Geschädigte und der Schädiger zur Zeit des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im selben Staat, so gilt dessen Recht.
- f) **Art. 5 II VO: Vorrang der engeren Verbindung:** Wie auch bei Art. 4 II VO stehen die genannten Anknüpfungen des Art. 5 VO unter dem Vorbehalt, dass es keine engeren Verbindung der unerlaubten Handlung zu einem anderen Staat gibt: Steht die unerlaubte Handlung in engerer Verbindung zu einem anderen Staat, so ist dessen Recht anzuwenden. Diese engere Verbindung besteht insbesondere, wenn im Rahmen der Produkthaftung bereits ein Vertrag zwischen den Beteiligten besteht = vertragsakzessorische Anknüpfung der Produkthaftung.

g) Daraus ergibt sich für die Produkthaftung folgendes AL - Prüfungsschema:

- aa) Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO
- bb) Offensichtlich engere Verbindung: Art. 5 II VO
- cc) Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Geschädigten, wenn das Produkt dort dem Haftenden zurechenbar in den Verkehr gebracht wurde: Art. 5 I 1 a VO
- dd) Erwerbort, falls dort das Produkt zurechenbar in den Verkehr gebracht wurde: Art. 5 I 1 b VO
- ee) Erfolgsort: Art. 5 I 1 c VO
- ff) Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Haftenden: Art. 5 I 2 VO

2) Unlauterer Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Art. 6 VO

Hier ist gemäß Art. 6 IV VO eine Rechtswahl iSd Art. 14 VO ausgeschlossen. Man unterscheidet zwischen marktbezogenen und konkurrentenbezogenen bilateralen Wettbewerbsverstößen:

- a) **Marktbezogene Wettbewerbsverstöße** unterliegen gemäß **Art. 6 I VO** dem **Recht des Marktortes**, also des Staates, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind. Eine Verdrängung dieser Anknüpfung durch einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine engere Verbindung findet nicht statt.
- b) Bei **konkurrentenbezogenen Wettbewerbsverstößen** wie zB Industriespionage oder dem rechtswidrigen Abwerben von Angestellten gilt gemäß Art. 6 VO die Regelung des Art. 4 VO:
 - aa) Offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem gemeinsamen Aufenthaltsort oder dem Erfolgsort: Art. 6 II, 4 III VO.
 - bb) Vorrang des gewöhnlichen Aufenthaltsortes: Art. 6 II, 4 II VO
 - cc) Ohne gemeinsamen Aufenthaltsort: Anknüpfung an den Erfolgsort: Art. 6 II, 4 I VO.
- c) Bei **Wettbewerbsbeschränkungen** gilt gemäß Art. 6 III VO das **Auswirkungsprinzip**: Anzuwenden ist das Recht des Staates, auf das sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirkt oder auszuwirken droht.

3) Umweltschäden: Art. 7 VO

Bei durch unerlaubte Handlung verursachten Umweltschäden, die zu einem Personen- oder Sachschaden geführt haben, gesteht Art. 7 VO dem Geschädigten ein **Wahlrecht** zwischen dem grundsätzlich geltenden Erfolgsort und dem wahlweisen Handlungsort zu.

Das AL - Prüfungsschema bei Umweltschäden:

Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO

Günstigkeitsprinzip:

Grundsatz: Erfolgsort, aber:

Wahlrecht des Geschädigten zugunsten des Handlungsortes

4) Verletzung des geistigen Eigentums: Art. 8 VO

Werden Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte verletzt, so gilt das Recht des Staates, in dem der Schutz beansprucht wird = **Schutzlandprinzip**. Auch hier ist eine Rechtswahl gemäß Art. 8 III VO ausgeschlossen.

5) Arbeitskampfmaßnahmen: Art. 9 VO

Bei der Haftung eines Arbeitnehmers, eines Arbeitgebers oder der Organisation, die deren berufliche Interessen vertritt, gilt für Schäden aus Maßnahmen des Arbeitskampfes das Recht des Staates, in dem die Maßnahmen erfolgt sind oder erfolgen sollten.

Art. 4 II VO bleibt unberührt, so dass auch das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes anwendbar sein kann.

6) Die culpa in contrahendo: Art. 12 VO

Auf die culpa in contrahendo ist das Recht des Staates anwendbar, das auf den abzuschließenden Vertrag anwendbar ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag geschlossen worden ist oder nicht.

Kann das anzuwendende Recht nach dem o.g. Grundsatz nicht bestimmt werden, so gilt das Recht des Staates, der die engere Verbindung aufweist, ansonsten das Recht des gemeinsamen Aufenthaltsortes, hilfsweise das Recht des Erfolgsortes.

Das AL - Prüfungsschema der culpa in contrahendo

Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO

Vorrang des (hypothetischen) Vertragsstatuts: Art. 12 I VO

Offensichtlich engere Verbindung: Art. 12 II c VO

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort: Art. 12 II b VO

Erfolgsort: Art. 12 II a VO

III. Sonderregeln

1) Eingriffsnormen gemäß Art. 16 VO

Art. 16 VO erlaubt die Sonderanknüpfung von international geltenden Bestimmungen, also nationalen Vorschriften, deren Einhaltung so wesentlich für die Wahrung der staatlichen Ordnung des jeweiligen Staates ist, dass die Beachtung für jeden vorgeschrieben ist, der sich in diesem Staat befindet.

2) Sicherheits- und Verhaltensregeln: Art. 17 VO

Nach Art. 17 VO sind – unabhängig von dem nach Art. 4 – 14 VO anzuwendenden Recht – bei der Beurteilung des Verhaltens einer Person die Sicherheits- und Verhaltensregeln am Ort des schadensbegründenden Ereignisses zu berücksichtigen. Art. 17 VO gilt insbesondere in den Fällen, in denen nach Art. 4 – 14 VO nicht das Recht des Staates gilt, in dem die schadensstiftende Handlung vorgenommen wurde. Dieser innerstaatliche Sicherheitsstandard gilt insbesondere, aber nicht nur, bei Verkehrsunfällen.

3) Der Direktanspruch gegen den Versicherer: Art. 18 VO

Das Recht des Geschädigten, direkt gegen den Versicherer des Schädigers vorzugehen, unterliegt im Wege einer Alternativ-Anknüpfung dem nach den Art. 4 -9, 18 1. Alt. VO geltenden Deliktsstatut oder gemäß Art. 18, 2. Alt. dem Vertragsstatut des Versicherungsvertrages. Dieses **Günstigkeitsprinzip** gilt nur für das Bestehen oder die Modalitäten des

Direktanspruchs; in welchem Umfang der Versicherer haftet, bestimmt sich nach dem Vertragsstatut des Versicherungsvertrages.

4) Der Regressanspruch des Versicherers gegen den versicherten Schädiger: Art. 19 VO

Art. 19 VO regelt den Rückgriff des Versicherers gegen den Schädiger: Das Statut des Versicherungsvertrags, das die Voraussetzungen des Regresses regelt, bestimmt auch, unter welchen Voraussetzungen die Forderung des Geschädigten gegen den Schädiger auf den Versicherer übergeht. Der Inhalt der übergebenen Forderung richtet sich gemäß den Art. 4 – 9, 14 VO nach dem Statut der unerlaubten Handlung: Die Forderung geht also mit dem Inhalt über, mit dem sie in der Person des Geschädigten bestand.

5) Der Gesamtschuldnerausgleich unter mehreren Schädigern: Art. 20 VO

Hat ein Gesamtschuldner den Geschädigten befriedigt, so richtet sich der Ausgleichsanspruch gegen die anderen Gesamtschuldner nach dem Recht, das auf die Hauptforderung aus der unerlaubten Handlung anwendbar ist.

6) Der Ausschluss der Rück- oder Weiterverweisung: Art. 24 VO

Da bei reinen Binnensachverhalten aufgrund des Anwendungsvorrangs der VO nationales Recht ohnehin nicht mehr anwendbar ist, handelt es sich bei den Verweisungen der VO auf nationales Recht um Sachnormverweisungen, so dass Rück- oder Weiterverweisungen durch nationales Recht ohnehin ausgeschlossen sind. Das Verbot der Rück- oder Weiterverweisung in Art. 24 VO richtet sich daher nur an Drittstaaten.

7) Der ordre public – Vorbehalt des Art. 26 VO

Nach Art. 26 VO kann die Anwendung einer Norm des nach der VO bezeichneten Rechts ausgeschlossen sein, wenn die Anwendung dieser Norm mit der öffentlichen Ordnung des Staates unvereinbar ist, in dem sich das angerufene Gericht befindet. An die Stelle der ausgeschlossenen Norm tritt das Recht des Gerichtsstaates (lex fori). Dies gilt zB für Ansprüche, die wesentlich weiter gehen, als dies zu einer angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich ist oder offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung dienen. Hier ist insbesondere an mehrfachen Schadensersatz sowie den Strafschadensersatz des US- Rechts gedacht.

Zudem können Ansprüche aus einer ausländischen Rechtsordnung in Deutschland nicht geltend gemacht werden, wenn sie Haftungsbeschränkungen zuwiderlaufen, die in Deutschland völkerrechtlich verbindlich anerkannt sind.

8) Konkurrenzfragen: Art. 27, 28 VO

Die VO berührt nicht die Anwendung der internationalen Abkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören und die Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse enthalten. Betroffen ist zB das Haager Übereinkommen über Straßenverkehrsunfälle (Vertragsstaaten sind u.a. Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien) und das Haager Übereinkommen über die Produkthaftung (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien). In Fragen der Produkthaftung und der Verkehrsunfälle herrscht daher keine Rechtseinheit.

2. Teil: Bereicherungsrecht: Art. 10 Rom II -VO

I. Die Anknüpfung an den Vertrag oder die unerlaubte Handlung: Art. 10 I VO

1) **Konditionen unterliegen gemäß Art. 10 I VO akzessorisch dem Recht der zugrunde liegenden Leistungsbeziehung, also bei gescheiterten Verträgen dem Vertragsstatut:** Ist das Rechtsverhältnis gescheitert oder hat dieses Rechtsverhältnisses nie bestanden, so gilt das Statut des unwirksamen oder hypothetischen Rechtsverhältnisses, auf das die Leistung bezogen war.

2) **Dies gilt auch, wenn die ungerechtfertigte Bereicherung eine enge Verbindung zu einer unerlaubten Handlung hat.** Hier gilt das Recht, das auf die unerlaubte Handlung anwendbar ist. Da insbesondere die Eingriffskondition den deliktsrechtlichen und sachenrechtlichen Güterschutz ergänzt, soll ein Gleichklang zwischen den deliktischen, sachenrechtlichen und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen erfolgen, zumal, da Erfolgsort des bereicherungsrechtlichen Anspruchs und Belegenheitsort des deliktischen oder sachenrechtlichen Anspruchs oftmals ohnehin zusammenfallen.

Beispiel: Dem deutschen Touristen T wird während eines Italienaufenthalts seine Videokamera gestohlen. Der italienische Dieb D veräußert die Kamera an den gutgläubigen Landsmann K. Der Kondiktionsanspruch T – D richtet sich nach dem Recht des Erfolgsortes, hier Italien. Somit kommt es zu einem Gleichklang zwischen dem Deliktsstatut (Schadensersatzansprüche T – D; ohne gemeinsamen Aufenthaltsort gilt das Recht des Erfolgsortes = Italien)) und auch dem Sachenrechtsstatut (Vorfrage des Eigentumserwerbs durch K).

II. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Beteiligten: Art. 10 II VO

Lässt sich das anzuwendende Recht nicht durch die Akzessorietät zum zugrunde liegenden vertraglichen oder deliktischen Schuldverhältnis gemäß Art. 10 I VO ermitteln, so gilt gemäß Art. 10 II VO das Recht des Staates, in dem beide Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

III. Der Ort des Bereicherungseintritts: Art. 10 III VO

Haben die Parteien keinen gemeinsamen Aufenthaltsort, so gilt das Recht des Staates, in dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist. Dies gilt für abgeirrte Leistungen sowie für Verwendungen auf fremden Grund. Im Regelfall dürfte somit in solchen Fällen das Aufenthaltsrecht des Empfängers bzw. bei Aufwendungen auf Sachen das Recht an deren Lageort zur Anwendung kommen.

IV. Die Ausweichklausel der engeren Beziehung: Art. 10 IV VO

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die ungerechtfertigte Bereicherung eine engere Beziehung zu einem anderen Staat als dem nach Art. 10 I – III VO ermittelten Staat hat, so ist das Recht dieses Staates abzuwenden.

V. Das AL - Prüfungsschema zum Bereicherungsrecht

- 1) Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO
- 2) Offensichtliche engere Beziehung zu einem bestimmten Staat: Art. 10 IV VO
- 3) Akzessorische Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsverhältnis: Art. 10 I VO
- 4) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort: Art. 10 II VO
- 5) Ort des Bereicherungseintritts: Art. 10 III VO

3. Teil: Die GoA: Art. 11 Rom II - VO

I. Die Anknüpfung der GoA an den Vertrag oder die unerlaubte Handlung: Art. 11 I VO

Das Recht der GoA unterliegt wie auch das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß Art. 11 I VO akzessorisch dem Recht der zugrunde liegenden Beziehung, also bei Verträgen dem Vertragsstatut.

Wird die Geschäftsführung durch eine besondere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer veranlasst (zB Überschreitung eines erteilten Auftrags), so werden die Ausgleichsansprüche der GoA gemäß Art. 10 I VO an das Vertragsstatut akzessorisch angeknüpft. Diese akzessorische Anknüpfung sichert im Bedarfsfall auch eine einheitliche Anknüpfung konkurrierender Ansprüche aus GoA, Bereicherungsrecht, Delikt sowie EBV und sichert so den Einklang.

Auch Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist. Da der Schuldner von seiner ursprünglichen Verbindlichkeit befreit worden ist, muss kollisionsrechtlich auch der Rückgriff an die Rechtsordnung angeknüpft werden, nach der die Schuld getilgt wurde.

Dies gilt auch, wenn die GoA eine enge Verbindung zu einer unerlaubten Handlung hat. Hier gilt das Recht, das auf die unerlaubte Handlung anwendbar ist.

II. Der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Beteiligten: Art. 11 II VO

Lässt sich das anzuwendende Recht nicht durch die Akzessorietät zum zugrunde liegenden vertraglichen oder deliktischen Schuldverhältnis gemäß Art. 11 I VO ermitteln, so gilt gemäß Art. 11 II VO das Recht des Staates, in dem beide Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

III. Der Ort der Geschäftsführung: Art. 11 III VO

Haben die Parteien keinen gemeinsamen Aufenthaltsort, so gilt das Recht des Staates, in dem die Geschäftsführung erfolgt ist. Der Geschäftsherr ist an diesem Ort regelmäßig anwesend oder hat zumindest dort seinen Rechtskreis, etwa durch den Erwerb von Eigentum, ausgeweitet. Der Geschäftsführer wird am Vornahmeort tätig, so dass auch seine Interessen gewahrt sind.

IV. Die Ausweichklausel der engeren Beziehung: Art. 11 IV VO

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die GoA eine engere Beziehung zu einem anderen Staat als dem nach Art. 11 I – III VO ermittelten Staat hat, so ist das Recht dieses Staates abzuwenden.

V. Das AL - Prüfungsschema zur GoA

- 1) Vorrang der Rechtswahl: Art. 14 VO
- 2) Offensichtliche engere Beziehung zu einem bestimmten Staat: Art. 11 IV VO
- 3) Akzessorische Anknüpfung an ein bestehendes Rechtsverhältnis: Art. 11 I VO
- 4) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort: Art. 11 II VO
- 5) Ort der Geschäftsführung: Art. 11 III VO